

# RS UVS Kärnten 2002/04/30 KUVS- 1362/6/2001

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.04.2002

## Rechtssatz

Das versehentliche Ablegen einer Strafverfügung mit anderen Schriftstücken kann jedenfalls nicht als "kein Verschulden" oder "ein milderer Grad des Versehens" qualifiziert werden und ist eine derartige Vorgangsweise zumindest als bewusste Fahrlässigkeit zu beurteilen, da der Beschuldigte zweifelsfrei die zumutbare Aufmerksamkeit vermissen ließ und auffallend sorglos mit behördlichen Schriftstücken umging, sodass das eingewendete Ablegen des Schriftstückes nicht als "unabwendbares" bzw. "unvorhergesehenes" Ereignis qualifiziert werden kann.

## Schlagworte

Wiedereinsetzung, Wiedereinsetzungsgrund, Wiedereinsetzungsantrag, Ereignis, unabwendbares Ereignis, unvorhergesehenes Ereignis, Schriftstücke, behördliche Schriftstücke, Sorgfalt

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)